

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/11 BH

L 5 R 1955/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 759/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 29. November 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Mit Beschluss vom 29.11.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, die Beklagte zu verpflichten, die Zeiten vom 7.12.1972 bis 23.9.1980, 1.12.1980 bis 31.3.1982, 21.1.1992 bis 31.3.1992 und vom 1.10.1992 bis 14.12.1993 im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen, verneint.
- 2 Zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.
- 6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500*



§ 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 7 Die Frage, welcher Rentenversicherungsträger für Versicherte, die - wie der Kläger - vor dem 1.1.2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (*sog Bestandsversicherte*), für die Kontoführung zuständig ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Gemäß § 274c Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bleiben diese Versicherten grundsätzlich dem am 31.12.2004 zuständigen Träger zugeordnet. Dass ein Verwaltungsakt (*hier: Vormerkungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg vom 29.12.2005*), gegen den ein Rechtsbehelf (*hier: Widerspruch*) zurückgenommen wird, bindend wird, erschließt sich ebenfalls aus dem Gesetz (§ 77 SGG). Dem steht die vom Kläger gerügte sachliche Unzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nicht entgegen. Allenfalls bei absoluter sachlicher Unzuständigkeit, dh wenn eine Behörde tätig wird, die unter keinem wie immer gearteten Umstand mit der Sache befasst sein kann, wird eine Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit des erlassenen Verwaltungsakts (*vgl § 40 Abs 1, § 39 Abs 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch <SGB X>*) angenommen (*vgl Waschull in Diering/Timme/Waschull, SGB X, 3. Aufl 2011, § 40 RdNr 12*). Dies war aber vorliegend nicht der Fall.
- 8 Soweit der Kläger sich im Übrigen in der Sache gegen die Vormerkungsbescheide der Beklagten vom 10.10.2006 und vom 9.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.3.2007 und hier gegen die Zuordnung der Zeiten vom 7.12.1972 bis 23.9.1980, 1.12.1980 bis 31.3.1982, 21.1.1992 bis 31.3.1992 und vom 1.10.1992 bis 14.12.1993 im Versicherungsverlauf zur Rentenversicherung der Arbeiter wendet, liegt eine Beschwerde des Klägers nicht vor. "Vormerkung" im Recht der Rentenversicherung bedeutet "Anerkennung" eines rentenrelevanten Tatbestands. Ihr Sinn und Zweck erschöpft sich nicht in der abstrakten Feststellung von Tatbeständen rentenrechtlicher Zeiten ohne jegliche Beziehung zur späteren Rentenfeststellung. Vielmehr werden mit der Vormerkung auf der Grundlage des geltenden Rechts Feststellungen über Tatbestände einer rentenversicherungsrechtlich relevanten Vorleistung getroffen, die grundsätzlich in den späteren Rentenbescheid und damit in die Rentenhöhe eingehen. Das in § 149 Abs 5 SGB VI besonders normierte Vormerkungsverfahren bezweckt mithin eine möglichst zeitnahe und verbindliche Feststellung von Tatsachen, die in einem künftigen Leistungsfall möglicherweise rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden können (*vgl zum Ganzen Senatsurteil vom 31.1.2008 - BSGE 100, 19 = SozR 4-2600 § 281 Nr 1, RdNr 19 mwN*). Hierfür ist aber die vom Kläger begehrte Zuordnung der vorgemerkten Zeiten zur Rentenversicherung der Angestellten ohne Bedeutung, da diese Zuordnung nach derzeitigem Recht in einem künftigen Leistungsfall für die Höhe der Rente rentenversicherungsrechtlich unerheblich ist.



- 9 Für die vom Kläger im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 13.9.2009 als grundsätzlich bedeutsam formulierte Frage "Darf ein Rechtsschutzbedürfnis verneint werden, wenn vor 2005 liegende Daten gemäß § 149 SGB VI nicht geklärt sind, welche die damalige unzutreffende Zuordnung zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter betreffen", fehlt es an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit), weil das LSG die Verpflichtungsklage nicht (nur) wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses, sondern (auch) deswegen als unzulässig verworfen hat, weil die vom Kläger angegriffene Zuordnung von bestimmten Zeiten zur Rentenversicherung der Arbeiter keine verbindlichen Regelungen enthalten und der Kläger daher auch keinen Anspruch auf die begehrte Korrektur durch verbindliche Regelung in Form eines Verwaltungsakts hat. Soweit der Kläger die Ansicht des LSG nicht teilt und die Entscheidung für falsch hält, ist dies unerheblich. Denn eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsungsentscheidung kann für sich genommen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.
- 10 2. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung aufweist.
- 11 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG konnte ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Berufung des Klägers entscheiden, nachdem es die Beteiligten zuvor zur beabsichtigten Vorgehensweise angehört hatte (§ 153 Abs 4 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des LSG zum Verzicht auf die mündliche Verhandlung auf einer groben Fehleinschätzung der Voraussetzungen dieser Norm oder auf sachfremden Erwägungen beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.
- 12 4. Nach alledem bietet die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann mithin weder PKH bewilligt noch dem Kläger zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

